

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 229/90

1. ....,
2. ....,
3. ....,
4. ....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

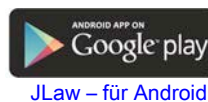
Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland,  
Saarbrücken-Dudweiler, Beethovenstraße 41,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 1991 durch den  
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h  
a r d t beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 25. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

Die Kläger sind mit ihrem Begehren auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach ihrem am 7. Januar 1987 tödlich verunglückten Ehemann und Vater ohne Erfolg geblieben (Bescheide vom 27. Mai 1987 und 4. Dezember 1987; Urteile des Sozialgerichts vom 5. September 1988 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 25. September 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Tod des Versicherten nicht durch einen Arbeitsunfall verursacht worden sei. Zum Zeitpunkt des Unfalls sei der innere Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit aufgrund einer Lösung von dieser Tätigkeit (Heimweg) nicht mehr gegeben. Denn nach den vorliegenden Fakten müsse angenommen werden, daß der Versicherte zumindest in der Zeit von 18.35 bis 22.41 Uhr eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt habe. Damit habe er sich endgültig vom versicherten Heimweg gelöst.

Mit der hiergegen eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde machen die Kläger als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend, das LSG habe ihrem Beweisantrag auf Vernehmung der Zeugin P O nicht bzw mit fehlerhafter materieller Begründung nicht stattgegeben.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Verfahrensrüge nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dem trägt die Beschwerdebegründung nicht Rechnung.

Die Kläger tragen zwar vor, sie hätten mit Schriftsatz vom 23. März 1988 einen Beweisantrag auf Vernehmung der genannten Zeugin gestellt. Dieser Vortrag genügt jedoch nicht für eine schlüssige Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats obliegt es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschluß des Senats vom 18. Dezember 1990 - 2 BU 178/90 - mwN). Es ist der Sinn der erneuten Antragstellung, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Die Kläger hätten deshalb in der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1990 ihren Beweisantrag zumindest hilfsweise zu dem



Sachantrag stellen müssen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat der Prozeßbevollmächtigte der Kläger keinen Beweisantrag, sondern lediglich Anträge zur Sache gestellt.

Soweit der Beschwerdebegründung auch die Rüge entnommen werden kann, das LSG habe die Beweise unzutreffend gewürdigt, ist diese Rüge ebenfalls unzulässig, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden kann (s BSG SozR 1500 § 160 Nr 26).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

LSG      Seite 2 SGG      Seite 2

